

AVE GAV der Branche Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe Neuerungen ab 1. April 2023

Mit dem Landesgesetzblatt [Nr. 101 vom 7. März 2023](#) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2023 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2023:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Generelle Lohnerhöhung von 2,0 % per 1. April 2023 für Stundenlohn bis 21.00 Franken (ohne Zuschläge) bzw. für Brutto-Monatslöhne bis 4'000.00 Franken.	Pt. 1 LPV 2023-2024
Mindestlöhne:	Erhöhung aller Löhne	Pt. 2 LPV 2023-2024

Mindestlohn-Kategorien (Pt. 2 LPV)!

In der LPV sind die Mindestlöhne seit 1. April 2019 nicht mehr dienstjahresabhängig, sondern auf **Anzahl Berufsjahre abgestuft**. D.h. dass für die Kategorisierung der Mindestlöhne nicht nur die Anzahl Dienstjahre im arbeitenden Betrieb, sondern zusätzlich die allfällig vorangegangenen Jahre in anderen Gebäudereinigungs- und Hauswartungs-Betrieben mitgezählt werden müssen. *Achtung:* Das kann eine höhere Mindestlohn-Kategorisierung bereits bei Eintritt zur Folge haben!

Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuzahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine [übersichtliche Lohnabrechnung](#) auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag muss separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2023